

# **Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

vom 4.1.2022

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung):

## **§ 1**

### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sonneberg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 Thür BKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Sonneberg“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Sonneberg, in dieser Satzung Freiwillige Feuerwehr genannt, besteht aus dem Zusammenschluss aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile der Stadt Sonneberg, in dieser Satzung Stadtteilfeuerwehren genannt, unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung von Wehrführern. Sie führen als Zusatz in der Bezeichnung den Namen des jeweiligen Stadtteiles wie folgt:

„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Mitte“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Oberlind“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Ost“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Mürschnitz“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Neufang“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Unterlind“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Spechtsbrunn“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Haselbach“  
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Hüttengrund“

Die Feuerwehr des Stadtteiles Sonneberg führt den Zusatz „Mitte“ anstelle des Stadtteilnamens.

Die Feuerwehren der Stadtteile Köppelsdorf und Malmerz führen den Zusatz „Ost“ anstelle des Stadtteilnamens.

- (4) Sollten weitere Gemeinden oder Ortsteile mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Stadt Sonneberg eingegliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese entsprechend.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen tragen auf der Uniform ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des jeweiligen Stadtteils und dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr; Stadtteilname; Stadt Sonneberg“. Stadtteile, die kein eigenes Wappen führen, tragen das Wappen der Stadt Sonneberg mit dem obigen Schriftzug.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

- (6) Die Feuerwehrfahrzeuge tragen an der Fahrer- und Beifahrertür die Aufschrift „Freiwillige Feuerwehr Stadt Sonneberg“, darunter das Wappen der Stadt Sonneberg und darunter den Namen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Das Logo des „Sonneberger Reiterleins“ ist an der Seitenfläche der Fahrzeuge anzubringen. An den Seitenflächen und/oder Rückseite der Fahrzeuge können Ortsteilwappen und/oder Funktionsbezeichnungen angebracht werden.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Gefahren im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Sonneberg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die aktiven Angehörigen versehen ihren Dienst ehrenamtlich und freiwillig.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die
  1. in der Regel ihren Wohnsitz in der Stadt Sonneberg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Sonneberg zur Verfügung stehen,
  2. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sind,
  3. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
  4. das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Grundlage für die Angehörigen ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur weltanschaulichen Toleranz. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
  1. die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  2. die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollten Einwohner der Stadt Sonneberg sein.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann erst nach einer mindesten 3-monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen.

Während der Bewährungszeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr auf Probe und hat die Rechte und Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 und Abs. 3 und 4 entsprechend. Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.

Hat der Antragsteller die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Wehrführer.

- (6) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung).
- (7) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder auf Vorschlag des Wehrführers der betroffenen Stadtteilfeuerwehr entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

## **§ 5**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  1. der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  2. dem Austritt (Ausscheiden auf eigenen Wunsch),
  3. der Entpflichtung (Ausschluss).
- (2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den/die Bürgermeister/in zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Ausnahmen, die eine Verlängerung des Feuerwehrdienstes ermöglichen, sind anzunehmen bei
  1. Angehörigen, die Inhaber einer noch nicht abgelaufenen Wahlfunktion sind,
  2. ehrenamtlichen Führungskräften ohne geregelte Nachfolge,
  3. fehlenden Einsatzfahrern für vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, besonders am Tage,
  4. Nichterreichen der Mannschaftsstärke für die Normbesetzung der Einsatzfahrzeuge, besonders am Tage.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der/die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeister, in Stadtteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Bis zur Entpflichtung kann der Kamerad durch den/die Bürgermeister/in, dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer beurlaubt werden und/oder ihm Hausverbot erteilt werden. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr. Wichtige Gründe sind:
1. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen,
  2. gesundheitliche und geistige Nichteignung,
  3. grobe Verletzung der Dienstpflicht,
  4. dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
  5. grobes unkameradschaftliches Verhalten,
  6. grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr,
  7. Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
  8. wiederholte Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften und
  9. Gründe, die nach § 4 Abs. 3 zur Nichtaufnahme in die Feuerwehr führen.
- (5) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersversorgung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben insbesondere
1. das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, dessen Stellvertreter, des Wehrführers der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr und dessen Stellvertreter,
  2. ein Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz, d. h., eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung der Angehörigen in der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse und deren Zusatzversicherung sowie Versicherung von Sachschäden (§ 14 Abs. 5 und 7 ThürBKG),
  3. den Anspruch auf kostenlose Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten und gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 6 ThürBKG und § 4 Abs. 1 und 2 ThürFwOrgVO),

4. das Recht auf bezahlte Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistungspflicht für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
  5. das Recht auf einen pauschalierten Stundensatz bis zu einer Höhe von 30,- Euro/h max. für Verdienstaussfälle nach Nr. 4, wenn sie beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind (§ 14 Abs. 2 ThürBKG),
  6. das Recht, kostenlos an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe teilzunehmen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
  7. den Anspruch auf eine zusätzliche individuelle Altersversorgung nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 (§ 14a ThürBKG).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben insbesondere
1. die im § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers oder der sonst zuständigen Führungskräfte gewissenhaft durchzuführen,
  2. die für den Dienst und für Einsätze geltenden Vorschriften und Weisungen (z. Bsp. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers oder der sonst zuständigen Führungskräfte zu befolgen,
  3. bei Alarm sofort am Feuerwehrhaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften zu folgen,
  4. am Unterricht von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Lehrgängen, an angeordneten Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
  5. Fahrzeuge, Geräte, Feuerwehrhäuser, die persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung in sachgerechtem Pflegezustand zu erhalten,
  6. sich zu allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.
- (3) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Regelungen für Reisekosten entsprechend § 3 Abs. 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 7**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben bei Einsätzen und Übungen persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Bei anderen dienstlichen Veranstaltungen tragen die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dienstkleidung (Uniform) nach Anlage 3 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben im Übungs- und Ausbildungsdienst Bekleidung gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr zu tragen (§ 4 Abs. 3 ThürFwOrgVO).
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche und sonstige Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Sonneberg Ersatz verlangen.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich schriftlich anzuzeigen
  1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  2. Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Sonneberg in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister bzw. Wehrführer

1. eine Ermahnung oder
2. einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2, wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen wichtigen persönlichen

Gründen ist ein Antrag zu stellen, über welchen der Stadtbrandmeister und der jeweilige Wehrführer im Einvernehmen zu entscheiden haben.

- (2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Leiter für diese Abteilung wählen.
- (3) Zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder auf Vorschlag des Wehrführers ernannt werden, wer sich um den Brandschutz besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss, oder
  2. durch Entpflichtung (§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend).

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg besteht aus den Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren und führt den Namen „Jugendfeuerwehr Sonneberg“. Die Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Stadtteils wie folgt:

„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Mitte“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Oberlind“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Ost“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Mürschnitz“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Neufang“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Unterlind“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Spechtsbrunn“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Haselbach“  
„Jugendfeuerwehr Sonneberg-Hüttengrund“

Die Jugendabteilung des Stadtteils Sonneberg führt den Zusatz „Mitte“ anstelle des Stadtteilnamens.

Die Jugendabteilungen der Stadtteile Köppelsdorf und Malmerz führen den Zusatz „Ost“ anstelle des Stadtteilnamens.



- (2) Die Jugendfeuerwehr Sonneberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. In die Jugendfeuerwehr können Personen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des Jugendalters – in der Regel – bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (4) Als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr gestaltet sie ihr Jugendleben nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, die sich dazu des Stadtteiljugendfeuerwehrwartes bedienen. Der Stadtteiljugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Wehrführer bestimmt.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart dient als Bindeglied zwischen den Stadtteiljugendfeuerwehrwarten und dem Stadtbrandmeister. Er wird von den Stadtteiljugendfeuerwehrwarten gewählt. Er trägt die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrwartes laut Organisation der Deutschen Jugendfeuerwehr. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss die Qualifizierung als Gruppenführer nachweisen und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Der Gruppenführerlehrgang kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Stadtteiljugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Anforderungen und Regelungen des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 5 gelten hierbei sinngemäß.
- (8) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
  1. haben insbesondere an den Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. dürfen nicht zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden,
  3. haben den Anspruch auf kostenlose Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeit (§ 14 Abs. 6 ThürBKG).
- (9) Bei der Planung und Durchführung von Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen ist auf das jeweilige Alter der Angehörigen der Jugendfeuerwehr Rücksicht zu nehmen.
- (10) Die Stadt Sonneberg hat der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie tatkräftig zu fördern (§ 11 Abs. 3 ThürBKG).

## **§ 11**

### **Ehrenamtliche Führungskräfte und Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg ist der Stadtbrandmeister, der unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der einzelnen Stadtteilfeuerwehren deren Gesamtleiter ist.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Stadtteilfeuerwehren (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 12) auf einer Wahlversammlung unter Beteiligung aller Stadtteilwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Sonneberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr, die Ausbildung ihrer Angehörigen und für deren persönlichen Schutz im Brand- und Katastrophenfall. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/ die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten (§ 15 Abs. 5 ThürBKG). Bei der Erfüllung seiner Aufgaben haben ihn die 2 stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (4) Die 2 stellvertretenden Stadtbrandmeister gliedern sich wie folgt:
  1. Vertreter – sollte von den Feuerwehren aus dem Kernstadtgebiet gestellt werden,
  2. Vertreter – sollte von den Feuerwehren Sonneberg-Haselbach und Sonneberg-Spechtsbrunn gestellt werden.

Die stellvertretenden Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister nach Rangordnung bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Stadtteilfeuerwehren (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 12) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Sonneberg ernannt.

- (5) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen der Stadt Sonneberg nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 12) auf einer Wahlversammlung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (6) Die stellvertretenden Wehrführer haben die Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 12) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen finden nach Möglichkeit in den gleichen Wahlversammlungen statt, in denen die Wehrführer gewählt werden.
- (7) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (8) Zum Stadtbrandmeister und Wehrführer und zu deren Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und
  2. die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

Nur die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

- (9) Der/ die Bürgermeister/in bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters in Abstimmung mit den jeweiligen Wehrführern die Führer (Zugführer, Führer von Verbänden) und die Unterführer (Truppführer von selbstständigen taktischen Einheiten, Gruppenführer) der Stadtteilfeuerwehren (§ 15 Abs. 3 ThürBKG).
- (10) In jeder Stadtteilfeuerwehr ist ein Gerätewart, als Sachkundiger im Sinne des DGUV Grundsatz 305-002, für die Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung und Geräte sowie für die Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden. In der Stadtteilfeuerwehr Sonneberg-Mitte wird, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sowie der speziellen Ausstattung, ein Gerätewart für die Wartung und Prüfung der Informations- und Kommunikationsmittel sowie der Atemschutzgerätetechnik für alle Stadtteilfeuerwehren vorgehalten (Feuerwehrtechnisches Zentrum FTZ). Dies entbindet die Gerätewarte und Angehörige der Stadtteilfeuerwehren nicht von den zur Betreibung und Unfallverhütung notwendigen Sicht- und Funktionsprüfungen.

Die ehrenamtlichen Gerätewarte der Stadtteilfeuerwehren können durch Wahl oder von der Wehrführung bestimmt werden. Die Art der Wahl und der Wahlablauf werden von der Wehrführung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr festgelegt und beschlossen.

Die ehrenamtlichen Gerätewarte des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) werden durch den Stadtbrandmeister zur Bewerbung ausgeschrieben und eingesetzt.

Zum Gerätewart kann nur gewählt oder bestimmt werden, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderliche Fachkenntnis durch erfolgreichen Abschluss der nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 vorgeschriebenen Ausbildungen für Gerätewarte nachweisen kann.

## **§ 12**

### **Wahlordnung**

- (1) Die Wahlberechtigten werden nach den Festlegungen des § 11 Abs. 2, 4, 5 und 6 bestimmt und sind von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindesten 14 Tage vorher schriftlich oder durch eine Pressemitteilung zu verständigen.
- (2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Wahlunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden wahlfähig ist.
- (3) Zu den nach § 11 Abs. 2, 4, 5 und 6 durchzuführenden Wahlen ist ein Wahlvorstand zu bestimmen. Für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter ist der Wahlvorstand aus dem Vorsitzenden, gleichzeitig Wahlleiter, der durch den/die Bürgermeister/in berufen wird, und den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren zu bilden. Für die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters ist der Wahlvorstand von der Wehrführung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu bestimmen. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen selbst nicht kandidieren.
- (4) Die Kandidaten sind schriftlich und geheim zu wählen. Durch die Wahlberechtigten können Kandidaten bis zur Schließung der Kandidatenliste vorgeschlagen werden. Die Kandidatenliste ist 8 Tage vor der Wahl, mit Ablauf der regulären Öffnungszeiten des Rathauses, zu schließen. Vor der Wahlhandlung stellen sich die Kandidaten den Anwesenden vor und geben ihr Einverständnis zur Wahl. Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Wählerliste zu schließen.
- (5) Für Wahlberechtigte, die am Wahltermin begründet an der Wahlhandlung nicht teilnehmen können (Schichtarbeiter, Urlaub usw.), kann der Wahlvorstand einen Ausweichtermin mit entsprechenden Öffnungszeiten vor dem Wahltag beschließen. Dieser Wahltermin muss nach Abschluss der Kandidatenliste angesetzt werden. Die Wahlberechtigten sind von Zeitpunkt und Ort des Ausweichtermins gleichzeitig mit der unter Abs. 1 geforderten Mitteilung zu verständigen. Zur Wahl am Ausweichtermin müssen mindestens der Wahlvorsteher und ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand hat die Wahlurne (abschließbares Behältnis mit Siegel oder versiegelter Umschlag) nach dieser Wahl bis zum Hauptwahltag verschlossen und versiegelt aufzubewahren.
- (6) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter sowie die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters können in einem Wahlgang erfolgen.

- (7) Die Abgabe der Stimmzettel an die Wähler erfolgt durch den Wahlvorstand. Der Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne durch die Wähler wird in der Wählerliste durch Eintrag eines Vermerkes registriert. Auf dem Stimmzettel ist jeweils nur eine Stimme je Wahlvorschlag abzugeben. Entsprechend der Gestaltung der Stimmzettel ist dem Wähler bekanntzugeben, wie die Stimme abzugeben ist (z. B. durch Ankreuzen der/des Kandidaten).
- (8) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
1. leer sind,
  2. unleserlich sind,
  3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
  5. durchgestrichen sind,
  6. durch den Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“ o. ä. zweifelsfrei gekennzeichnet sind.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand durch Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (10) Erhält bei nur zwei Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmgleichheit), entscheidet das Los.
- (11) Erhält bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (12) Nach Auszählung der Stimmen erfolgt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Der Wahlleiter fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl ist mit Bekanntgabe des gewählten Kandidaten beendet.
- (13) Über den gesamten Wahlvorgang ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen. Die Wahlunterlagen und die Wahl Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten und dort ein Jahr aufzubewahren.
- (14) Die Wahl kann bis 14 Tage nach Bekanntgabe angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Bürgermeister/in der Stadt Sonneberg zu erheben.

### **§ 13**

#### **Wehrführerausschuss, Jugendausschuss**

- (1) Es ist ein Wehrführerausschuss zu bilden. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister (Vorsitzender) und den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren und hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sonneberg zu koordinieren.
- (2) Der Wehrführerausschuss trifft sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens viermal Mal im Jahr. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen als Berater zu Sitzungen einladen.
- (4) Die einzelnen Jugendfeuerwehrwarte und ihre jeweiligen Stellvertreter können zu den Wehrführerausschusssitzungen geladen werden.
- (5) Es ist ein Jugendausschuss zu bilden. Der Jugendausschuss besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart (Vorsitzender) und den Stadtteiljugendfeuerwehrwarten der Stadtteilfeuerwehren und hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr der Stadt Sonneberg zu koordinieren.
- (6) Der Jugendausschuss trifft sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Stadtjugendfeuerwehrwart beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein. Er hat eine Jugendausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt wird.
- (7) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter können zu den Jugendausschusssitzungen geladen werden.

### **§ 14**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers der Stadtteilfeuerwehr findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren statt.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.
- (4) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 1/3 der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

## **§ 15**

### **Wasserwehrdienst**

- (1) Die Stadt Sonneberg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr (§ 54 Nr. 3 e ThürOBG) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt Sonneberg trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

1. über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. Beobachtung gefährdeter Objekte;
5. bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten.
6. Die Flutmulde Sonneberg-Oberlind wird durch das Flutmuldenwehr (BW 15) geregelt und besitzt drei Straßenquerungen mit vier Deichscharten. Bei Hochwasser in der Flutmulde müssen die Deichscharten durch die örtlichen Einsatzkräfte (Feuerwehr Sonneberg) verschlossen werden.  
BW 1 Deichscharte Unterlinder Straße Nord  
BW 2 Deichscharte Unterlinder Straße Süd  
BW 3 Deichscharte Rottmarer Straße  
BW 11 Deichscharte Gefeller Straße;
7. Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
8. Sicherung von gefährdeter Infrastruktur und Schadstellen, z. Bsp. Altstadt – Fluss Röthen
9. Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
10. Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt Sonneberg stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern (Deichbuch Flutmulde Oberlind),
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.



(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Sonneberg auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Sonneberg schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## **§17**

### **Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren in der Stadt Sonneberg ist der/die Bürgermeister/in als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er/sie ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er/sie kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel den Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Sonneberg am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## **§ 18**

### **Beteiligte am Wasserwehrdienst**

- (1) Alle Feuerwehrkameraden gehören gleichzeitig dem Wasserwehrdienst an.
- (2) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann bei Bedarf weitere Personen zum Wasserwehrdienst berufen.
- (3) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches oder bewohnten Flussbereiches und nach Anordnung durch den Leiter des

Wasserwehrdienstes aufgrund von § 55 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten Bereiche zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Sonneberg tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (5) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## **§ 19 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dies Satzung tritt am Tag 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sonneberg (Feuerwehrsatzung) vom 08. Dezember 2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sonneberg vom 26. März 2015 am 31.01.2022 außer Kraft.

Sonneberg, 4.1.2022

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister